

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Ortschaft Nieheim-Sommersell

Der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

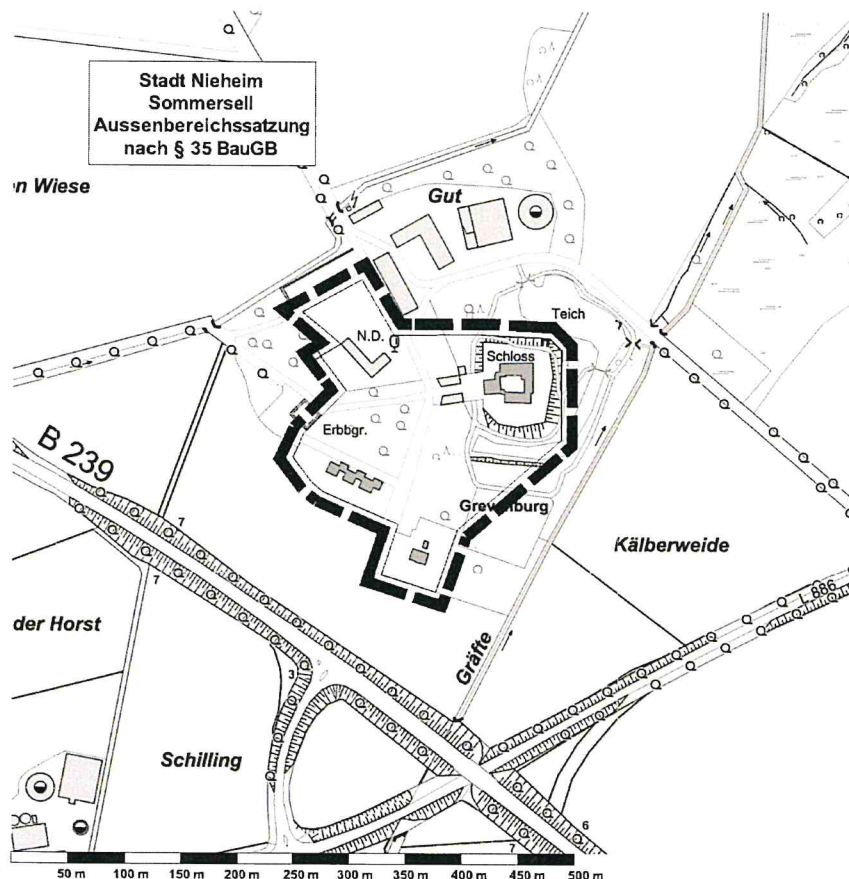
„Der Rat der Stadt Nieheim beschließt, für das Grundstück Sommersell, Flur 3, Flurstücke 18, 20, 21, 22, 66, 74, 150 und 168 (Grevenburg 1, 33039 Nieheim) eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der dem Originalprotokoll beigefügten Anlage 4. Mit der Planerstellung ist der Kreis Höxter, Abteilung Bauen und Planen, zu beauftragen. Für die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend des vereinfachten Bauleitplanverfahrens durchzuführen (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB). Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich der Planung:

Der Geltungsbereich der Satzung liegt östlich der Ortschaft Nieheim-Sommersell, nordöstlich der Bundesstraße 239, im Außenbereich (Gut Grevenburg). Betroffen sind die Flurstücke 18, 20, 21, 22, 66, 74, 150 und 168 in der Flur 3, Gemarkung Sommersell.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



Gegenstand der Planung:

Der Eigentümer des Gutes Grevenburg hat eine Voranfrage i. S. d. § 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) für die Neuaufteilung eines Wohnhauses mit Büro und vier Wohnungen sowie einen zusätzlichen Dachgeschossausbau auf dem Gutsgelände gestellt. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben weder als privilegiertes, teilprivilegiertes, noch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig. Um die auf dem Gutsgelände vorhandene Bausubstanz zu erhalten und nicht verfallen zu lassen, ist die Schaffung von Wohnraum ein adäquates Mittel. Für die Umsetzung sind mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung liegt mit Begründung in der Zeit vom

01.10.2021 bis einschließlich 02.11.2021

im Rathaus der Stadt Nieheim, Bauamt, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Nieheim abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Satzungsentwurf mit Begründung wird zusätzlich in das Internet unter www.nieheim.de eingestellt.

Nieheim, den 15.09.2021

Der Bürgermeister

(Johannes Schlütz)

